



Permanent Mission
of the Federal Republic of Germany
to the Office of the United Nations and
to the other International Organizations
Geneva



www.humanrightslogo.net

Adresse: 28c Chemin du Peitil-Saconnex, 1209 Genève

Special Rapporteur on Freedom
of Religion or Belief
Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Bielefeldt
Special Procedures Branch
Office of the High Commissioner
for Human Rights

Dr. Ulrich Seidenberger

Ambassador, Deputy Permanent Representative
of the Federal Republic of Germany

by e-mail : registry@ohchr.org

Geneva, 8 March 2016

Ref.: Communication as of 29 December 2015 OL DEU 2/2015

Dear Mr. Special Rapporteur,

sehr geehrter Herr Prof. Bielefeldt,

With reference to the above-mentioned communication I have the honour to convey to you the response of the Government of the Federal Republic of Germany.

I would also like to inform you that – as there is no federal competence in this matter – the Federal Government has been provided with the reply by the competent authorities of the Free State of Bavaria.

Please accept, Mr. Special Rapporteur, the assurances of my highest consideration.

U. Seidenberger

Dr. Ulrich Seidenberger

Translation

1. Please provide any additional information and comments you may have on the above-mentioned allegations.

General comments, background: The Twelve Tribes is a Christian religious community which adopts a literal interpretation of the Bible and regards itself as following in the traditions of the early church. It was present at two locations in Bavaria: Klosterzimmern in Donau-Ries district and Wörnitz in Ansbach district.

Children in the community are meant to grow up in strict accordance with Biblical principles, "free from modern influences". The community rejects state schooling *inter alia* because the state curriculum includes sexual education and the theory of evolution. Instead the children are taught within the community itself. As a result, conflicts arose in Bavaria with respect to compulsory school education. Following long and difficult proceedings, the community was allowed to open its own school in 2006, under conditions imposed by the Bavarian State Ministry for Schools and Cultural Affairs. This authorisation was withdrawn in 2013 due to a lack of teaching staff.

In May 2012, the news magazine Focus reported that school pupils were being caned and that racist material was being taught. According to statements made by former and present members of the community, corporal punishment is a necessary and purifying method of education.

At the Twelve Tribes in Klosterzimmern, there was a latent possible risk to the welfare of the children of the members of the religious community. So far, the examinations carried out have furnished no proof of any wrongdoing. The Youth Welfare Office and the local education authority were in continual communication with the Twelve Tribes.

The refusal to renew the school's authorisation (due to lack of qualified staff) resulted in significant media coverage (Spiegel TV, Süddeutsche Zeitung, local press, RTL). In July, RTL TV journalists showed the Youth Welfare Office and the family court footage recorded in Klosterzimmern. After evaluating this material, the Youth Welfare Office was compelled to apply to the family court for an order (to restrict or withdraw parental responsibility); the family court was likewise obliged to act. The educational practices of the Twelve Tribes were also the subject of several hearings by various committees of the Bavarian Regional Parliament. Information on these can be accessed via the following links (in German):

www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen/aus-den-ausschuessen/sozialausschuss-bericht-zur-misshandlung-von-kindern-in-der-sekte-zwoelf-staemme/

www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen/aus-den-ausschuessen/bildungsausschuss-schicksal-der-kinder-bei-der-sekte-zwoelf-staemme-bleibt-auf-der-agenda/

https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/000001500/0000001777.pdf

The Bavarian State Ministry for Labour and Social Affairs, Families and Integration charged the competent supervisory bodies of the Free State of Bavaria with reviewing the approach and actions taken by the Youth Welfare Offices concerned with the Twelve Tribes religious community.

These supervisory bodies reviewed the work and the approach taken and concluded in summary that the district youth welfare offices had lived up to their responsibility towards the children and adolescents of the Twelve Tribes within the existing legal framework and had invariably taken the legally permissible, due and necessary measures to perform the public custodianship role deriving above all from Article 6 (2), second sentence of the Basic Law. This view is also held by the State Ministry for Labour and Social Affairs, Families and Integration.

Current situation: Family and criminal proceedings are currently under way in connection with the incidents concerning the Twelve Tribes religious community. These cases have repeatedly been reported on in the media. Family cases concerning the withdrawal of parental responsibility are pending with the Local Court in Nördlingen and have been heard by the Local Court in Ansbach. In October 2014 Ansbach Local Court withdrew elements of parental responsibility from several parents belonging to the Twelve Tribes religious community, in particular their right to determine where the children live. The Higher Regional Court in Nuremberg affirmed these decisions in two of the three cases appealed against in its rulings of 26 May 2015 and 11 June 2015. In the third case, the Nuremberg Higher Regional Court returned parental responsibility to the parents by an order of 7 July 2015, because, in the Court's opinion, there was no longer a present risk to the welfare of the child.

Other decisions have in the meantime also been taken by the criminal courts. Three defendants were given suspended sentences of three, six and nine months at first instance in January 2015. The defendant initially handed down a three-month suspended sentence lodged an appeal against this conviction at the Regional Court in Augsburg. This court upheld the guilty verdict of intentional bodily injury at the appeal hearing on 20 April 2015 but changed the sentence. It issued a judicial admonition and imposed a deferred fine of 90 "daily rates". The conditions for a judicial admonition and deferment are laid down in section 59 of the German Penal Code. The main appeal hearings have not yet taken place in the other two cases. The Augsburg public prosecution office filed indictments against three other defendants, against whom summary proceedings had initially been launched, with the Local Court in Nördlingen on 28 April 2015. On 23 November 2015 the court, acting in first instance, convicted one of the defendants of dangerous bodily injury and handed down a six months suspended sentence; the judgment is not yet final. The cases against the other two co-defendants were severed; no date has yet been set for trial.

The cases against four other defendants against whom summary proceedings had been launched were provisionally terminated under section 154f of the Code of Criminal Procedure because the defendants' whereabouts was unknown. Three of these cases were later re-opened when the defendants were located; in one case Nördlingen Local Court issued a summary penal order which does not yet have final effect. This defendant was given a one-year suspended sentence for two counts of maltreatment of wards and dangerous bodily harm for

acts constituting both offences. The Augsburg public prosecution office will soon conclude its investigation in the two remaining cases, and in a further re-opened case.

First-instance judgments have also been handed down in two other cases. On 26 January 2016 Nördlingen Local Court gave one defendant a six-month suspended sentence for committing the offence of dangerous bodily harm. On 28 January 2016, the same court in Nördlingen sentenced another defendant to a total of two years and six months in prison for six counts of maltreatment of wards and dangerous bodily harm for acts constituting both offences. Neither of these decisions is yet final. Another investigation was discontinued with the court's consent on the basis of too "slight guilt". Lastly, investigations are continuing in another case launched on the basis of an information laid in August 2015.

2. Please indicate what measures have been taken to ensure that the right to freedom of religion or belief of the members of the Twelve Tribes was made compatible with the measures taken to protect their children from corporal punishment.

The right to freedom of religion or belief is not unlimited, but must be put in the balance where other fundamental rights are affected. It may, therefore, under certain circumstances, be right to give precedence to protecting the welfare of the child or the child's basic rights (in particular its human dignity, right to life and physical integrity, and the right to the free development of his/her personality) where the individual case so warrants.

The family court temporarily withdrew elements of parental responsibility from the parents of the Twelve Tribes children (including the right to determine where the children live, see sections 1666 and 1666a of the Civil Code) with orders of 1 September 2013 and 6 September 2013. This action was decided not on the basis of the parents' religious affiliation or practices, but on their maltreatment of their children or their acquiescence in such maltreatment.

The Youth Welfare Offices met with the parents to draw up individualised "plans of assistance" pursuant to section 36 of the Book VIII of the Social Code. Working within this framework, the Youth Welfare Offices did their utmost at all times to find viable solutions with the parents, e.g. by coordinating with the school authorities to exempt the children from religious education classes.

3. Please indicate what measures have been taken, and continue to be taken, to ensure that in each case, the decision to separate these children from their parents and families is in the best interest of the children concerned.

The decision to separate the children from their parents was a protective measure and each individual case has been subject to review by the courts at multiple instances.

Since the parents were not willing to change their methods of raising the children concerned, and were not willing to let the children be taught in state schools, the family court was forced to conclude that it was necessary, for the welfare of almost all of the children, for the right to determine where they live to be left with the supplementary legal guardians.

For your information, the decision on what kind of assistance should be provided in any individual case is made in coordination with several professionals if the assistance is likely to be needed for a longer period of time. A "plan of assistance" is drawn up in coordination with the parents and the children or adolescents, to the extent that they are willing to be involved in the process. This serves as the basis for organising the assistance. The staff at the Youth Welfare Offices always aim to provide the best possible assistance in the interests of the child. Plans of assistance are reviewed regularly.

4. Please indicate what alternative measure to the long-term separation of parents and their children have been considered by the Government to ensure the best interests of the children.

The welfare of the child is a question that is ruled on by the family courts on a case-by-case basis.

All options were considered when deciding what form of assistance was appropriate. For example, one child was placed in a foster environment together with its mother.

5. Please specify the conditions under which the children who have been separated from their families can have access to their parents and vice versa.

The Twelve Tribes parents can meet their children in accordance with the agreed arrangements. They are additionally able to telephone and write to each other. The issue of contact has likewise been reviewed many times in family court proceedings.

6. Please indicate which long-term plans exist for those children who have been removed from their parents.

Specific plans for each individual child are made on the basis of the plans of assistance and their regular review. Most of the Twelve Tribes parents have to this day consistently refused to alter their child-raising practices (see enclosed newspaper article; in German language only). Some of the children have meanwhile said themselves that they do not want to go back to their parents if they will be beaten or if their parents remain in the religious community.

It should also be noted that one family has left the religious community. This family has received psychological support and started a new life. The youth welfare services are supporting the parents as they exercise their responsibility for the upbringing of their children. The family court therefore returned full parental responsibility for all four children to the parents; the children are once again in their care.

1. Bitte übersenden Sie mir zusätzliche Informationen und Stellungnahmen, falls vorhanden, zu dem oben ausgeführten mutmaßlichen Sachverhalt.

Allgemeines und Vorgeschichte: Die Zwölf Stämme sind eine christliche Glaubensgemeinschaft, die sich als bibeltreu und in der Tradition des Urchristentums sieht. Sie hatte zwei Standorte in Bayern: Klosterzimmern im Landkreis Donau-Ries und Wörnitz im Landkreis Ansbach.

Die Kinder der Gemeinschaft sollen „unbeeinflusst von modernen Strömungen“ streng nach biblischen Grundsätzen aufwachsen. Der staatliche Schulunterricht wird unter anderem wegen des Sexualkundeunterrichts und der Vermittlung der Evolutionslehre abgelehnt. Stattdessen werden die Kinder in der Gemeinschaft selbst unterrichtet. Deshalb gab es Konflikte mit der staatlichen Schulpflicht. Nach langen und schwierigen Prozessen wurde 2006 unter Auflagen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eine eigene Schule genehmigt. Diese Genehmigung wurde 2013 wegen fehlenden Lehrpersonals zurückgenommen.

Im Mai 2012 berichtete das Nachrichtenmagazin Focus von Gewalt gegen Schülerinnen und Schüler durch Stockschläge und von rassistischen Unterrichtsinhalten. Laut Aussagen von Aussteigern und Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft ist die körperliche Züchtigung ein notwendiges und reinigendes Erziehungsmittel.

Bei den Zwölf Stämmen in Klosterzimmern stand die Möglichkeit der Gefährdung des Kindeswohls der Kinder der Mitglieder der Glaubensgemeinschaft latent im Raum. Bislang konnte anhand vorgenommener Untersuchungen nichts nachgewiesen werden. Das Jugend- und das Schulamt hatten kontinuierlich Kontakt mit den Zwölf Stämmen.

Die Versagung der weiteren Genehmigung des Schulbetriebs (Fehlen von qualifiziertem Personal) führte zu erheblicher Resonanz in den Medien (Spiegel TV, SZ, örtliche Presse, RTL). Im Juli haben Redakteure von RTL dem Jugendamt und dem Familiengericht Bildmaterial, das in Klosterzimmern aufgenommen wurde, gezeigt. Nach der Beurteilung dieses Materials war vom Jugendamt ein Antrag auf familiengerichtliche Maßnahmen (Einschränkung oder Entzug der elterlichen Sorge) zu stellen und vom Familiengericht zu entscheiden. Die Erziehungspraktiken der Zwölf Stämme waren auch Gegenstand mehrerer Befassungen im Bayerischen Landtag in verschiedenen Ausschüssen. Die Informationen sind abrufbar unter:

www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen/aus-den-ausschuessen/sozialausschuss-bericht-zur-misshandlung-von-kindern-in-der-sekte-zwoelf-staemme/

www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen/aus-den-ausschuessen/bildungsausschuss-schicksal-der-kinder-bei-der-sekte-zwoelf-staemme-bleibt-auf-der-agenda/

https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000001500/0000001777.pdf

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat die Überprüfung der Handlungs- und Vorgehensweisen der mit der Glaubensgemeinschaft der Zwölf Stämme befassten Jugendämter durch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Regierungen, veranlasst.

Diese haben die Arbeit und Vorgehensweisen überprüft und zusammenfassend festgestellt, dass die Kreisjugendämter ihrer Verantwortung den Kindern und Jugendlichen der Zwölf

Stämme gegenüber im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten nachgekommen sind und stets die gebotenen, erforderlichen und rechtlich möglichen Maßnahmen zur Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes, das sich v.a. aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes – GG ergibt, ergriffen haben. Diese Beurteilung wird seitens des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration geteilt.

Aktueller Stand: Im Zusammenhang mit den Vorfällen rund um die Glaubensgemeinschaft Zwölf Stämme laufen derzeit auch familien- und strafrechtliche Verfahren, über die in den Medien wiederholt berichtet wird. Familienrechtliche Verfahren über den Entzug des Sorgerechts sind bzw. waren vor dem Amtsgericht Nördlingen und dem Amtsgericht Ansbach anhängig. Während das Verfahren vor dem Amtsgericht Nördlingen noch nicht beendet ist, hat das Amtsgericht Ansbach im Oktober 2014 mehreren Eltern, die der Glaubensgemeinschaft „Zwölf Stämme“ angehören, Teilbereiche der elterlichen Sorge, insbesondere das Aufenthaltsbestimmungsrecht, entzogen. Das Oberlandesgericht Nürnberg hat diese Entscheidungen mit Beschlüssen vom 26. Mai 2015 und 11. Juni 2015 in zwei der drei mit der Beschwerde angegriffenen Fällen bestätigt. In einem dritten Fall hat das Oberlandesgericht Nürnberg die elterliche Sorge mit Beschluss vom 7. Juli 2015 auf die Eltern zurückübertragen, weil eine aktuelle Gefährdung des Kindeswohls nach Auffassung des Gerichts nicht mehr gegeben war.

In strafrechtlicher Hinsicht liegen inzwischen ebenfalls weitere Entscheidungen vor. Soweit drei Angeklagte im Januar 2015 in erster Instanz zu Bewährungsstrafen in Höhe von drei, sechs und neun Monaten verurteilt wurden, ist eines dieser Verfahren zwischenzeitlich rechtskräftig abgeschlossen: Die durch das Amtsgericht zunächst zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilte Angeklagte hat gegen dieses Urteil Berufung zum Landgericht Augsburg erhoben. Das Landgericht Augsburg hat in der Berufung am 20. April 2015 den Schuldspruch wegen vorsätzlicher Körperverletzung aufrechterhalten, jedoch die verhängte Strafe abgeändert. Nunmehr wurde gegen die Angeklagte eine Verwarnung ausgesprochen und die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen vorbehalten. Die Voraussetzungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt sind in § 59 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) geregelt. Gegen drei Beschuldigte, gegen die zunächst Strafbefehlsantrag gestellt worden war, erhob die Staatsanwaltschaft Augsburg am 28. April 2015 Anklage zum Amtsgericht Nördlingen, das einen der Angeklagten in erster Instanz mit Urteil vom 23. November 2015 wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer sechsmonatigen Bewährungsstrafe verurteilt hat; das Urteil ist nicht rechtskräftig. Hinsichtlich der beiden Mitangeklagten wurde das Verfahren abgetrennt; ein Termin zur Hauptverhandlung wurde bislang nicht bestimmt.

Im Hinblick auf vier weitere Beschuldigte, gegen die Strafbefehlsantrag gestellt worden war, wurde das Verfahren wegen unbekannten Aufenthalts zunächst nach § 154f StPO vorläufig eingestellt. Drei dieser Verfahren wurden nach Aufenthaltsermittlung zwischenzeitlich wieder aufgenommen; in einem Verfahren wurde durch das Amtsgericht Nördlingen mit bislang nicht rechtskräftigem Strafbefehl wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen eine einjährige Bewährungsstrafe verhängt. In den beiden übrigen und einem weiteren wiederaufgenommenen Verfahren steht der Ermittlungsabschluss durch die Staatsanwaltschaft Augsburg unmittelbar bevor.

In zwei weiteren Verfahren liegen ebenfalls erstinstanzliche Entscheidungen vor: Das Amtsgericht Nördlingen hat am 26. Januar 2016 eine Angeklagte wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten mit Bewährung verurteilt. Gegen eine weitere Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Nördlingen vom 28. Januar 2016 wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen in sechs Fällen jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren sechs Monaten ausgesprochen. Beide Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig. Ein weiteres Ermittlungsverfahren wurde mit Zustimmung des Gerichts aufgrund geringer Schuld eingestellt. Schließlich ist aufgrund einer neuen Strafanzeige vom August 2015 ein weiteres Ermittlungsverfahren anhängig, in dem die Ermittlungen andauern.

- 2. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen getroffen wurden um sicherzustellen, dass das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit der Angehörigen der Zwölf Stämme mit den Maßnahmen zum Schutz ihrer Kinder vor körperlicher Bestrafung in Einklang gebracht wurde.**

Das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit besteht nicht grenzenlos, sondern ist dort in Ausgleich zu bringen, wo andere Grundrechte berührt sind. Der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung bzw. dem Schutz der Grundrechte eines Kindes (insb. Menschenwürde, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit) ist deshalb unter Umständen im Einzelfall im Abwägungswege Vorrang einzuräumen.

Das Familiengericht hat mit Beschluss vom 01.09.2013 bzw. 06.09.2013 den Eltern der Kinder der Zwölf Stämme die elterliche Sorge in Teilbereichen (u.a. Aufenthaltsbestimmung) vorläufig entzogen (§§ 1666, 1666a BGB). Entscheidend für diese Maßnahme war nicht die Religionszugehörigkeit oder -ausübung, sondern die Misshandlung bzw. Duldung der Misshandlung ihrer Kinder.

Die Jugendämter haben zu jedem Zeitpunkt im Rahmen der Hilfeplangespräche gemäß § 36 SGB VIII ihr Möglichstes getan, mit den Eltern tragfähige Lösungen zu finden, z.B. im Zusammenwirken mit den Schulbehörden durch Befreiung vom Religionsunterricht.

- 3. Bitte geben Sie an, mit welchen Maßnahmen dafür gesorgt wurde und noch wird, dass in jedem Einzelfall die Entscheidung, diese Kinder von ihren Eltern und Familien zu trennen, im besten Interesse der betreffenden Kinder liegt.**

Die Entscheidung, die Kinder von ihren Eltern zu trennen, war eine Schutzmaßnahme und ist in jedem Einzelfall gerichtlich in mehreren Instanzen überprüft worden.

Nachdem die Eltern nicht bereit waren, ihr Erziehungsverhalten gegenüber den betroffenen Kindern zu ändern, und auch nicht bereit waren, die Kinder in öffentlichen Schulen unterrichten zu lassen, ist im Ergebnis festzustellen, dass das Familiengericht zu der Erkenntnis gekommen ist, dass es zum Wohl fast aller Kinder notwendig ist, das Aufenthaltsbestimmungsrecht beim Ergänzungspfleger zu belassen.

Im Übrigen wird die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ge-

troffen. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe erfolgt die Erstellung des Hilfeplans im Zusammenwirken mit den Eltern und den Kindern oder Jugendlichen, sofern diese zur Mitwirkung bereit sind. Ziel der Fachkräfte der Jugendämter ist es immer, die im Interesse des Kindes beste Hilfe zu leisten. Die Überprüfung des Hilfeplans erfolgt regelmäßig.

4. Bitte geben Sie an, welche Alternativen zu einer langfristigen Trennung von Eltern und Kindern von der Regierung erwogen wurden, um das Kindeswohl sicherzustellen.

Bei der Frage des Kindeswohls handelt es sich um familiengerichtliche Einzelfallentscheidungen.

Bei der Entscheidung über die Hilfeformen wurden alle Möglichkeiten in die Überlegungen einbezogen. So wurde beispielsweise ein Kind zusammen mit seiner Mutter in einer Pflegefamilie untergebracht.

5. Bitte präzisieren Sie die Gegebenheiten, unter denen die von ihren Familien getrennten Kinder Zugang zu ihren Eltern haben können und umgekehrt.

Die Eltern der Zwölf Stämme haben in einem festen Rahmen vereinbarte Umgangskontakte zu ihren Kindern. Darüber hinaus besteht Telefon- und Briefkontakt. Das Thema Umgang wurde ebenfalls bereits mehrfach in familiengerichtlichen Verfahren überprüft.

6. Bitte geben Sie an, welche langfristigen Pläne es für die ihren Eltern entzogenen Kinder gibt.

Die konkrete Hilfeplanung erfolgt auf der Grundlage des Hilfeplans und dessen regelmäßiger Überprüfung in jedem Einzelfall. Die meisten Eltern der Zwölf Stämme haben sich konsequent bis heute geweigert, ihre Erziehungshaltung zu ändern (vergleiche beiliegenden Zeitungsartikel, nur auf Deutsch). Einige Kinder haben zwischenzeitlich selbstständig erklärt, dass sie nicht mehr zu ihren Eltern zurück wollen, wenn sie geschlagen werden oder wenn die Eltern in der Glaubengemeinschaft bleiben.

Abschließend sei noch angemerkt, dass eine Familie sich von der Glaubengemeinschaft getrennt hat. Mit psychologischer Unterstützung hat sich die Familie eine neue Existenz aufgebaut. Die Jugendhilfe unterstützt die Eltern bei der Ausübung ihrer Erziehungsverantwortung. Aus diesem Grund hat das Familiengericht das Sorgerecht für alle vier Kinder vollständig zurückübertragen; die Kinder befinden sich wieder in der Obhut der Eltern.

Zwölf Stämme: Zeugen schildern tägliche Prügel

Justiz Erstmals muss ein Mitglied der
Gemeinschaft für Rutenschläge ins Gefängnis

VON JAN KANDZORA

Nördlingen/Klosterzimmern Zum Schluss wendet sich Daniela Meyer* an zwei ihrer Opfer, die im Gerichtssaal anwesend sind. Zwei Geschwister. In deren Familie habe es große Probleme gegeben, sagt Meyer. Das habe Raum geschaffen für „Selbstmitleid und Opfergeist“. Sie, die Angeklagte, habe als Erzieherin und Lehrerin nur helfen wollen. „Es tut mir leid, wenn die Disziplin nicht so empfangen werden konnte, wie sie gemeint war.“

Es sind Sätze einer Überzeugungstäterin. Denn was Meyer als „Disziplin“ bezeichnet, sind Schläge mit einer Rute. Die beiden Opfer, Bruder und Schwester, müssen sich angesichts dieser Sätze sichtlich zusammenreißen. Die beiden sind vor Jahren aus der Gemeinschaft „Zwölf Stämme“ ausgestiegen, Daniela Meyer, eine stämmige Frau mit Pausbacken, war ihre Lehrerin, als die Sekte in Klosterzimmern noch eine eigene Schule betreiben durfte.

Das Jugendschöffengericht am Nördlinger Amtsgericht verurteilt die 56-Jährige schließlich zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten, wegen Misshandlung Schutzbefohlener und gefährlicher Körperverletzung in sechs tat einheitlichen Fällen. Es ist nicht das erste Mal, dass ein Mitglied der Zwölf Stämme wegen der Erziehungspraktik der Sekte auf der Anklagebank sitzt, Kinder mit Ruten zu schlagen. Aber bislang ging es um Bewährungsstrafen. Die Mitglieder mussten nicht ins Gefängnis.

Dass das dieses Mal anders ist, liegt nicht nur an der Vielzahl der Vorfälle in dem Fall oder daran, dass die Angeklagte besonders brutal agierte. Es liegt auch an ihrer Uneinsichtigkeit. Sie habe schon immer gewusst, dass Kinder neben Liebe und Aufmerksamkeit auch Grenzen brauchten, sagt Meyer. Und als sie zum Glauben gefunden habe, „habe ich gesehen, dass es bessere Wege gibt, ein Kind zu disziplinieren, als die Hand“. Die Rute. Und von der machte sie in Klosterzimmern reichlich Gebrauch, wie Zeugenaussagen

belegen. Sechs Fälle zwischen 2004 und 2013 listet die Anklage auf. Die damaligen Opfer sind heute bis zu 23 Jahre alt.

Es habe gereicht, im Unterricht eine Frage zu wiederholen, schon sei man geschlagen worden, sagt ein zehn Jahre alter Junge, dessen Aussage auf Video aufgenommen wurde und im Gerichtssaal abgespielt wird. „Sie war sehr brutal, sehr kalt“, sagt der 23 Jahre alte Aussteiger, dessen Schwester ebenfalls als Zeugen auftritt. Und die Folgendes schildert: „Bei Widerworten ist sie sauer geworden und hat nur noch härter zugeschlagen.“ Als Staatsanwalt Matthias Ernst die Angeklagte fragt, ob es stimme, dass quasi täglich gezüchtigt worden sei, antwortet Meyer lapidar: „Wann immer die Kinder das gebraucht haben.“

Erst am Dienstag hatte eine Mutter der Zwölf Stämme auf der Anklagebank im Amtsgericht gesessen. Sie gestand, ihren Sohn zwei Mal mit einer Rute auf den Hintern geschlagen zu haben und hielt einen reflektierten und emotionalen Vortrag über ihren Glauben und ihre Schuld. Sie machte den Eindruck einer Frau, die mit sich rang.

Diesen Eindruck hinterlässt Daniela Meyer nicht. Zwar gesteht sie die Vorwürfe im Kern ein. Doch Reue zeige sie nicht, wie Staatsanwalt Matthias Ernst in seinem Plädoyer feststellt. Daneben besitze sie die Unverfrorenheit, die Verantwortung für die Folgen ihrer Taten auf die Opfer abzuschieben. Er plädiert auf drei Jahre Haft. Strafverteidiger Alexander Knief fordert hingegen eine Bewährungsstrafe für seine Mandantin. Ohne ihr Geständnis wäre es möglicherweise nicht zu einer Verurteilung gekommen, argumentiert er. Das Gericht unter Vorsitz von Gerhard Schamann entscheidet sich für eine Strafe ohne Bewährung. Meyer sei die „Disziplinarbeauftragte“ der Zwölf Stämme gewesen, sagt Schamann. „Sie ist von fast allen als Schlimmste und Brutalste beschrieben worden und hat nicht die geringste Reue gezeigt.“ Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. **Name geändert*